



Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐
Umdruck 16/3027

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

BEE e.V. • Marienstr. 19/20 10117 Berlin

An den
Landtag Schleswig-Holstein
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121

24171 Kiel

14.04.2008

Vorab per mail: innenausschuss@landtag.ltsch.de

Schriftliche Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Schleswig-Holstein (Erneuerbare Wärmeenergie-Gesetz – EWärmeG)“ Drucksache 16/1791

Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Schleswig-Holstein“ bedanken wir uns herzlich. Wir begrüßen diese Gesetzesinitiative als positives Signal. Das Land Schleswig-Holstein kann damit die Diskussion um ein regeneratives Wärmegezet auf Bundesebene bereichern und beschleunigen.

Ein Nutzungspflichtmodell - oder besser: die Festlegung eines Mindeststandards - wie es der Gesetzentwurf vorsieht, kann je nach Ausgestaltung einen Beitrag zur CO₂-Vermeidung und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Im Wärmesektor ist die Nutzung Erneuerbarer Energien eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit, die Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporten zu verringern und gleichzeitig Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber immer weiter steigenden Öl- und Gaspreisen in Schutz zu nehmen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) begrüßt insbesondere, dass der Gesetzesentwurf, im Gegensatz zur Initiative der Bundesregierung, neben dem Neubau auch die Bestandsgebäude mit einbezieht.

Um das Potential Erneuerbarer Energien im Wärmebereich im Gebäudebestand zu aktivieren und insbesondere auch den Bau von Großanlagen und Mehrparteienheizungen zu fördern, schlägt der BEE auf Bundesebene vor, über einen Mindeststandard hinaus, die Mittel des Marktanzreizprogramms auf mindestens 500 Millionen Euro pro Jahr festzulegen, die langfristige Verfügbarkeit dieser Mittel über 2012 hinaus abzusichern und die jährliche Übertragbarkeit der

Marienstr. 19/20
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2787943-0
Telefax: 030 / 2787943-2

e-mail: info@bee-ev.de
www.bee-ev.de

Bankverbindung:
Sparkasse Paderborn
BLZ: 472 501 01
Kto.: 19003334

Eintrag:
Vereinsregister Amtsgericht
Charlottenburg 21078

Ehrenpräsident:
Matthias Engelsberger †

Präsident:
Dietmar Schütz

Vizepräsident(in)en:
Hermann Albers
Carsten Körnig
Doris Meyer
Josef Pellmeyer
Simone Probst

Schatzmeister:
Harm Grobrügge

Weitere Vorstandsmitglieder:
Dr. Peter Ahmels
Heinrich Bartelt
Ralf Bischof
Helmut Jäger
Ulrich Jochimsen
Dr. Uwe Hartmann
Rainer Hinrichs-Rahlwes
Helmut Lamp
Milan Nitzschke
Sylvia Pilarsky-Grosch
Claus Sauter
Hans-Jürgen Schöningh
Anton Zeller

Geschäftsführer:
Björn Klusmann

Mittel zu gewährleisten. Anlagenbetreiber sollen einen Anspruch auf Förderung und unbürokratischen Zugang zu den Fördermitteln bekommen:

- Betreiber erhalten über einen definierten, mehrjährigen Zeitraum eine technologiedifferenzierte Vergütung. Diese soll die Wirtschaftlichkeit der Investition absichern.
 - Die Vergütung wird bei großen Anlagen und Nahwärmenetzen pro Kilowattstunde nach gemessener Wärmeerzeugung gezahlt. Kleine Hausanlagen erhalten einen Zuschuss.
- Vermeidung von Mitnahmeeffekten
Die jährliche Auszahlung der Vergütung wird an die Entwicklung der fossilen Energiepreise gekoppelt. Bei einem Anstieg der Öl- und Gaspreise reduziert sich der individuelle Förderbedarf. Bei den weiterhin erwarteten Öl- und Gaspreissteigerungen werden so diejenigen Neu- und Bestandsanlagen, die schon nahe an der Wettbewerbsfähigkeit sind, schon nach wenigen Jahren aus der Förderung herausfallen.

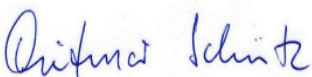
Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Wärmeenergie in Bundesländern, die auch für Bestandssanierungen eine Mindestanteilspflicht vorsehen (wie beispielsweise der vorliegende Gesetzesentwurf aus Schleswig-Holstein) oder im Neubau weitergehende Regelungen als der Bund vorschreiben, müssen weiterhin gefördert werden. Aus Sicht des BEE sollten Fördermittel, die aufgrund eines Bundesgesetzes bereitstehen grundsätzlich für alle Anlagen zur Verfügung stehen, die über den Mindeststandard des Bundesgesetzes hinausgehen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden nicht nachvollziehbar. Das Potenzial zum Ausbau Erneuerbarer Energien in Nichtwohngebäuden ist vergleichbar hoch wie das gesamte Potenzial im Wohnungsbereich. Dieses nicht auszuschöpfen, hieße, die Möglichkeiten für CO₂-Einsparungen und Importreduzierung durch Wärme aus Erneuerbaren Energien nur zur Hälfte auszuschöpfen.

Der BEE spricht sich dagegen aus, die Erfüllung des Mindeststandards durch eine Beimischung von Biogas und Bioölen zu ermöglichen. Bioenergie muss so effizient wie möglich eingesetzt werden. Hochwertige gasförmige und flüssige Bioenergieträger gehören nicht zur reinen Wärmeerzeugung in konventionelle Öl- und Gasheizungen, sondern sollten im Rahmen des EE-Wärmegesetzes nur zugelassen werden, wenn sie in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eingesetzt werden.

Wir würden uns freuen, wenn die in unserer kurzen Stellungnahme gemachten Anmerkungen und Änderungsvorschläge im weiteren Verfahren Berücksichtigung erfahren würden. Zur weiteren Information hängen wir unser Positionspapier zum Gesetzentwurf der Bundesregierung an und stehen Ihnen gerne für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dietmar Schütz
- Präsident -



Björn Klusmann
- Geschäftsführer -



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Positionspapier zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

(Stand 04.04.2008)

Status Quo

Die Bundesregierung hat am 5. Dezember 2007 ihren Entwurf für ein Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) verabschiedet. Der Bundestag hat diesen am 21. Februar 2008 in erster Lesung beraten. Kern des Gesetzentwurfs ist die Einführung einer anteiligen Nutzungspflicht für Erneuerbare Wärmeenergie in Neubauten. Darüber hinaus enthält er die Absichtserklärung, die Mittel des Marktanreizprogramms (MAP) auf bis zu 500 Millionen Euro aufzustocken.

Für die Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie im Gebäudebestand oder ihren Einsatz in Großanlagen enthält der Entwurf jedoch keine Vorgaben mehr. Gleichzeitig sind die Verfügbarkeit der MAP-Mittel über 2012 hinaus und die Gesamthöhe der Fördermittel nicht ausreichend verlässlich festgeschrieben. Damit schöpft der Entwurf das Potential im Gebäudebestand noch nicht aus. Der zusätzliche Beitrag der Erneuerbaren Energien im Wärmesektor könnte bis 2020 bei 130 TWh pro Jahr liegen, davon nur 25 TWh im Neubau, aber 105 TWh im Gebäudebestand. Das im Gesetzesentwurf genannte Ziel von 14 Prozent Anteil der Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch bis 2020 ist damit deutlich zu gering – bei Einbeziehung des Gebäudebestands ist ein Anteil von 20 Prozent möglich.

Im Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 24. August 2007 in Meseberg als auch im Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für das EEWärmeG vom 18. Oktober 2007 war noch ein Mindeststandard für den Gebäudebestand festgeschrieben. Eine solche Regelung, wie beispielsweise im Landeswärmegesetz Baden-Württemberg, ist grundsätzlich ein wirksames Instrument zur Förderung Erneuerbarer Wärmeenergie im Gebäudebestand. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Sanierungsanlass der Heizungsmodernisierung als alleinestehender Anlass für die gesetzliche Pflicht gilt und nicht an zusätzliche Sanierungsmaßnahmen gekoppelt wird. Nur so können die bundesweit etwa 400.000 Heizungssanierungen pro Jahr sinnvoll umgesetzt werden. Für alle Maßnahmen, die über die Erfüllung eines Mindeststandards im Neubausektor und im Gebäudebestand hinausgehen, muss ein Anspruch auf Förderung bestehen, die den wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen sichert.

Handlungsbedarf

Das Wärmegesetz muss wirksame Regelungen für den Gebäudebestand enthalten. Er ist der Schlüssel zur Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare Energien im Wärmemarkt. In Großanlagen, Nahwärmenetzen und Mehrparteienheizanlagen lassen sich die entscheidenden Potenziale zum Einsatz Erneuerbarer Energien realisieren. Auch die Europäische Kommission schlägt in ihrem Entwurf einer „Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ vom 23. Januar 2008 vor, die Nutzung von erneuerbarer Energien in neuen und renovierten Gebäuden zu fördern.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf ändert jedoch noch nichts am Grundproblem der MAP-basierten Förderung:

- Abhängigkeit der Förderhöhe von jährlicher Haushaltsberatung
- Mangelnde Stetigkeit der Marktentwicklung
- Fehlende Investitionssicherheit für den Ausbau der Anlagenherstellung in Deutschland
- Kein stabiler Investitionsrahmen für Anlagenbetreiber

Um aber industriepolitisch beim Ausbau der Erneuerbaren Energien im Wärmebereich erfolgreich zu sein, muss sich die Förderung durch die Mittel des MAP von der jährlichen Haushaltsberatung und der mittelfristigen Finanzplanung lösen. Was bei der Förderung des fossilen Brennstoffes Kohle möglich ist, muss erst recht für den Klimaschützer Erneuerbare Energie machbar sein.

BEE-Vorschläge

I. Anspruch auf Förderung verankern:

Das EEWärmeG definiert einen Rechtsanspruch auf Förderung für alle EE-Anlagen, die über die Erfüllung des Mindeststandards hinausgehen (Maßnahmen im Gebäudebestand, Großanlagen, Mehrparteienheizungen, Nahwärmenetze usw.). Dieser Rechtsanspruch ist durch die gesetzliche Fixierung eines Mindestfördervolumens von mindestens 500 Millionen Euro abzusichern.

II. Langfristige Verfügbarkeit der Fördermittel sicherstellen:

Die Verfügbarkeit der Fördermittel ist langfristig über die mittelfristige Finanzplanung hinaus gesichert. Hierzu können nicht benötigte Mittel auf Folgejahre durch geeignete Organisation der Auszahlungsmodalitäten übertragen werden. Der Zugang zu diesen Mitteln wird unbürokratisch ermöglicht.

III. Fördermittel dynamisch gestalten – wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen:

Die individuelle Höhe der Fördermittel ermöglicht den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage. Abgesehen von einem Mindestzuschuss bei Kleinanlagen wird die Auszahlung der Fördermittel über mehrere Jahre gestreckt und an die Ölpreisentwicklung gekoppelt. Dies vermeidet Mitnahmeeffekte, sichert aber die Wirtschaftlichkeit der Investitionen.

I. Anspruch auf Förderung verankern - Mindestfördervolumen 500 Millionen Euro

Die Unstetigkeit des Marktanreizprogramms für Erneuerbare Energien (MAP) hat immer wieder viele Eigenheimbesitzer verunsichert. In den letzten Jahren war für potentielle Investoren häufig unklar, wie lange die Mittel ausreichen. Die jetzt im Gesetz verankerte Aufstockung des Marktanreizprogramms für die Jahre 2009 bis 2012 auf bis zu 500 Millionen Euro geht daher in die richtige Richtung. Ohne eine sichere Fixierung dieses Betrages als Mindestsumme sowie seine Festschreibung über diesen Zeitraum hinaus, wird aber auch dies nicht zum gewünschten Ausbaueffekt führen.

Für den BEE ist eine rechtliche Verfestigung des MAP auf mindestens 500 Millionen € zwingend, um die Unsicherheiten der bisherigen Stop-and-Go-Förderung aufzulösen. Zudem sind die Fördersummen für mindestens 10 Jahre gesetzlich zu fixieren (s. Punkt II). So können die Investitionen in EE-Heizungsanlagen und neue Produktionskapazitäten signifikant gesteigert werden.

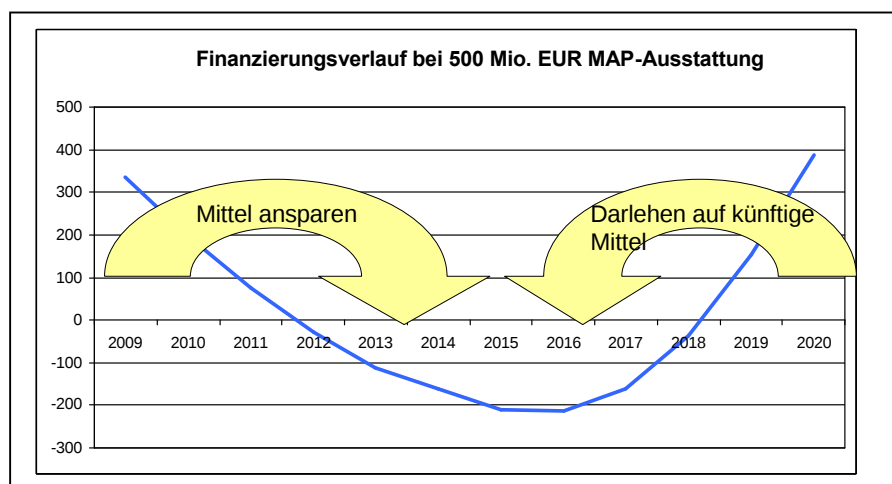
Um Planungssicherheit für die Anlagenbetreiber zu schaffen, sollte im Wärmegesetz ein Förderanspruch festgeschrieben werden, der den wirtschaftlichen Anlagenbetrieb absichert. Auf diese Weise erhält der Betreiber die gegenüber seinen Kapitalgebern (Hausbank) notwendige Sicherheit. Die Mittel des Marktanreizprogramms sollten für alle Maßnahmen eingesetzt werden können, die quantitativ und/oder qualitativ über die Erfüllung eines Mindeststandards hinausgehen.

Zur Finanzierung des Fördervolumens schlägt der BEE die Nutzung folgender Mittel vor:

- Einnahmen aus der Versteigerung der Emissionshandels-Zertifikate,
- bisherige MAP-Mittel
- Abgaben, die als Strafzahlung bei Nichterfüllung des Mindeststandards fällig werden.

II. Langfristige Verfügbarkeit der Fördermittel sicherstellen

Um die kameralistische Logik der öffentlichen Haushalte zu verlassen, ist es denkbar die Verwaltung der Mittel einem externen Träger, beispielsweise der KfW-Bank, zu übertragen. In Jahren mit niedrigerem Finanzbedarf können nicht genutzte MAP-Mittel auf die Folgejahre übertragen werden und somit ein Polster für Jahre mit hohem Finanzbedarf angespart werden.



Ebenso wäre in Jahren mit einem höheren Finanzbedarf die Nutzung von Darlehen möglich, die in späteren Phasen mit niedrigerem Förderbedarf wieder zurückgezahlt werden.

III. Fördermittel dynamisch gestalten – wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen

Mit einem umfassenden Wärmegesetz kann der Anteil Erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch bis 2020 auf 20 Prozent gesteigert werden. Damit werden weitere 50 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart. Investitionen in Erneuerbare-Energien-Heizungsanlagen in der Größenordnung von über 70 Milliarden Euro werden ausgelöst. Bei 400.000 Sanierungsanlässen pro Jahr können über 80 Prozent der potentiellen CO₂-Einsparungen im Bestand erreicht werden.

Um das Potential im Gebäudebestand zu aktivieren und insbesondere auch den Bau von Großanlagen und Mehrparteienheizanlagen zu fördern, schlägt der BEE vor, die Mittel des MAP nach folgendem **Fördermodell** zu nutzen:

- Betreiber erhalten über einen definierten, mehrjährigen Zeitraum eine technologiedifferenzierte Vergütung. Diese soll die Wirtschaftlichkeit der Investition absichern.
 - Die Vergütung wird bei großen Anlagen und Nahwärmenetzen pro Kilowattstunde nach gemessener Wärmeerzeugung gezahlt. Kleine Hausanlagen erhalten einen Zuschuss.
- Vermeidung von Mitnahmeeffekten
Die jährliche Auszahlung der Vergütung wird an die Entwicklung der fossilen Energiepreise gekoppelt. Bei einem Anstieg der Öl- und Gaspreise reduziert sich der individuelle Förderbedarf. Bei den weiterhin erwarteten Öl- und Gaspreissteigerungen werden so diejenigen Neu- und Bestandsanlagen, die schon nahe an der Wettbewerbsfähigkeit sind, schon nach wenigen Jahren aus der Förderung herausfallen.

Überschaubarer Finanzbedarf bis 2020

Bei Annahme eines mittleren Ölpreisszenarios (Ölpreis 2020: 170 \$-US pro Barrel) wären im Durchschnitt der Jahre 2009-2020 pro Jahr etwa 480 Millionen Euro für die Finanzierung notwendig.

Alternative: Sollten die Mittel bei einem anderen Verlauf eines Ölpreisszenarios nicht ausreichen, so sollte geprüft werden, ob die Anbieter fossiler Wärme in die Finanzierung einbezogen werden können. Sie zahlen hierzu für jede verkaufte Kilowattstunde fossiler Wärme einen Beitrag ein. Damit geben Sie dem

Verbraucher einen kleinen Teil der Einnahmen zurück, die sie nur auf Grund der Anbieterstruktur auf dem fossilen Wärmemarkt erzielen konnten. Diese Option zur Weiterentwicklung des Gesetzes sollte in §18 (Erfahrungsbericht) aufgenommen werden.

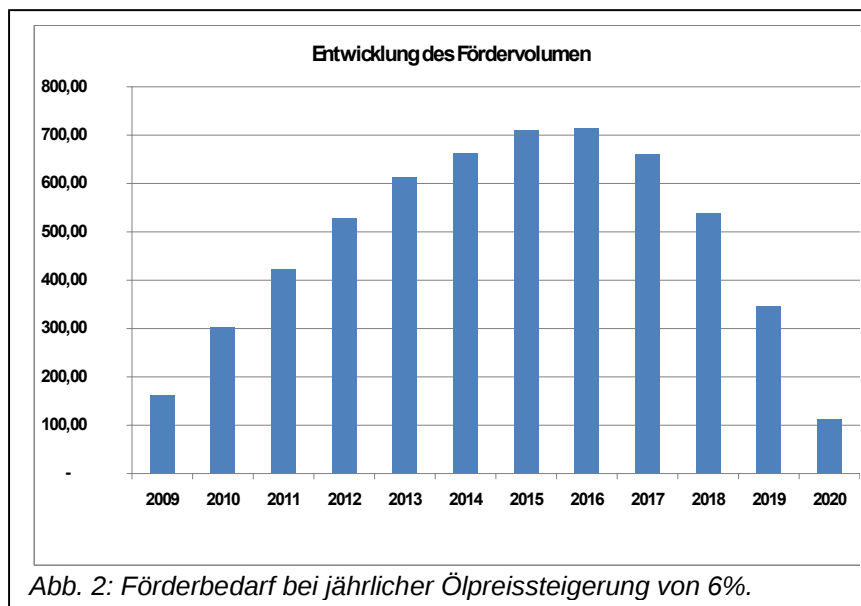


Abb. 2: Förderbedarf bei jährlicher Ölpreissteigerung von 6%.

Länderregelungen im Wärmebereich finanziell absichern

Die im Regierungsentwurf enthaltene Schwerpunktsetzung auf die Förderung innovativer und über gesetzliche Mindestvorgaben hinausgehende Technologien ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings schließt §15 die finanzielle Förderung von Maßnahmen grundsätzlich aus, wenn sie der Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 (mit Ausnahme innovativer Technologien) oder „anderweitiger gesetzlicher Verpflichtungen“ dienen. Die finanzielle Förderung bei landesrechtlichen Mindestanteilregelungen ist damit nicht gesichert, selbst wenn diese über den Mindeststandard im Bundesgesetz hinausgehen.

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Wärmeenergie in Bundesländern, die auch für Bestandssanierungen eine Mindestanteilspflicht vorsehen (wie beispielsweise Baden-Württemberg) oder im Neubau weitergehende Regelungen als der Bund vorschreiben, müssen jedoch weiterhin gefördert werden. Aus Sicht des BEE sollten Fördermittel, die aufgrund eines Bundesgesetzes bereitstehen grundsätzlich für alle Anlagen zur Verfügung stehen, die über den Mindeststandard des Bundesgesetzes hinausgehen.

Mindeststandard im Neubau

Die im Gesetzentwurf definierten Vorgaben für einen Mindestanteil Erneuerbarer Wärmeenergien im Neubau schöpfen die möglichen Potenziale in diesem Bereich noch nicht aus. Der mögliche zusätzliche Beitrag Erneuerbarer Energien im Neubausektor bis 2020 liegt bei maximal **25 TWh** pro Jahr. Aufgrund von Ausnahmeregelungen und einigen Fehlanreizen wird dieser Beitrag jedoch nicht erzielt werden können.

Der Mindeststandard darf nicht durch Ausnahmeregelungen ausgehebelt werden. Die Befreiung von der Verpflichtung zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie schon bei Einhaltung geringer Effizienzverbesserungen (15 Prozent unter jeweils geltender Energieeinsparverordnung) wird von der Branche der Erneuerbaren Energien abgelehnt. Ziel müssen ein Miteinander und die Ergänzung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien sein, kein Gegeneinander. Mit dem klima- und energiepolitischen Beschluss des Europäischen Rates, bei Energieeffizienz, CO₂-Reduktion und erneuerbaren Energien (20-20-20 bis 2020) auf einen Dreiklang zu setzen, war hierfür eigentlich die Grundlage gelegt. Die im Gesetzesentwurf formulierte Ausnahmeregelung sollte nur dann gelten, wenn der Neubau den Passivhausstandard erreicht.

Das eigentliche Ziel des Wärmegesetzes, durch einen gesetzlichen Mindestanteil Investitionen in erneuerbarer Wärmeenergie auszulösen, kann so nicht erreicht werden. Gleiches gilt für die pauschal formulierte Ausnahmeregelung für Fernwärmenutzer. Demnach wäre jeder Bauherr, der sein Gebäude an ein Nahwärmenetz anschließt vom Mindeststandard ausgenommen, unabhängig davon, welcher Energieträger (im Regelfall 100 Prozent Erdgas) eingesetzt wird.

Für die Nichterfüllung des Mindeststandards bedarf es einer konsequenten Kontrolle und eines ausreichenden Sanktionsmechanismus. Die Zielvorgaben für die jeweiligen Mindestanteile sollten sich an der Entwicklung von Technik und Gebäudestandards orientieren und perspektivisch weiter angehoben werden. Daher sollte ein regelmäßiges Monitoring im Abstand von 4 Jahren erfolgen auf dessen Grundlage die Anpassung erfolgen kann.

Qualitativ hochwertige Anlagen fördern

Der BEE spricht sich dafür aus, dass für die zum Zuge kommenden Erneuerbaren Energien strikte Qualitätsanforderungen festgelegt werden:

- Für die **Bioenergien**, z.B. Holzpellets, sind dies die in der Bundesimmissionsschutzverordnung festgelegten Werte, wie Sie auch bisher in den Förderrichtlinien des MAP gefordert werden.
- Bei der **Geothermie** sprechen wir uns für eine Orientierung an der Jahresarbeitszahl aus. Bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen im Neubau muss eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 erreicht werden. Bei mit Brennstoff betriebenen Wärmepumpen muss eine Jahresarbeitszahl von 1,6 angesetzt werden.
- Die Qualität der Komponenten **solarthermischer Anlagen** kann durch das europaweit eingeführte Label „Solar Keymark“ definiert werden. Zudem wird derzeit durch den BSW-Solar, den TÜV Rheinland und in Absprache mit den Handwerksverbänden ein Anlagenpass mit standardisiertem Inbetriebnahmeprotokoll erarbeitet. Der BEE empfiehlt daher, „Solar Keymark“ als verbindliche Anforderung für solarthermische Anlagen im Rahmen des EEWärmeG zu verankern und – sobald verfügbar – zusätzlich die Anforderung des Anlagenpasses aufzunehmen.

Beimischung von flüssiger und gasförmiger Bioenergie

Bioenergie muss so effizient wie möglich eingesetzt werden. Hochwertige Bioenergieträger wie gasförmige und flüssige Bioenergie gehören nicht zur reinen Wärmeerzeugung in konventionelle Öl- und Gasheizungen, sondern sollten im Rahmen des EE-Wärmegesetzes nur zugelassen werden, wenn sie in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eingesetzt werden.

Gesamtziel für Wärme aus Erneuerbaren Energien

Der Gesetzentwurf benennt als Ziel für den Anteil Erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch 14 Prozent im Jahr 2020. Dieses Ziel ist deutlich zu gering gewählt und übertrifft den ohne weitere Maßnahmen zu erwartenden Ausbau Erneuerbarer Energien im Wärmebereich auf 11 Prozent um gerade einmal drei Prozentpunkte. Angesichts der Ausnahmeregelungen für den vorgeschlagenen Mindeststandard ist jedoch nicht einmal zu erwarten, dass das EEWärmeG diesen Wert erreicht. Nach Berechnungen des BEE wird bei Umsetzung des Klimapaketes der Anteil Erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch auf gerade einmal 12 Prozent zu steigern sein - ein Prozentpunkt mehr als bei Trendfortschreibung ohne weitere Maßnahmen. Dies ist angesichts der Herausforderungen von Klimawandel, Importabhängigkeit und Öl- und Gaspreissteigerungen nicht akzeptabel. Auch das EU-Ziel für den Anteil Erneuerbarer Energien an der gesamten Energieversorgung ist so nicht erreichbar.

Der BEE fordert daher, das Ziel für den Anteil Erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch bis 2020 auf 20 Prozent zu erhöhen.